

GEBÜHRENORDNUNG

für die

SPORTHALLE "SEEBODEN"

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Wehr erhebt für die Benutzung der Sporthalle "Seeboden" bei Veranstaltungen und Turnieren – ausgenommen Rundenspiele der örtlichen Vereine – eine Benutzungsgebühr nach §§ 3 und 5. Sämtliche vom Verband durchgeführten Wettbewerbe wie Pokalspiele, Wettkämpfe etc. sind gebührenfrei, unterliegen jedoch der Betriebskostenbeteiligung § 5.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Veranstalter verpflichtet.
Die Gebührenschild ist drei Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig und an die Stadtkasse Wehr zu überweisen.
- (2) Bei Unrentierlichkeit einer Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Gebührenersatz.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Veranstaltungen und Turniere beträgt je Tag

- bis zu 5 Stunden Veranstaltungsdauer	95,00 €
- bis zu 7 Stunden Veranstaltungsdauer	119,00 €
- bis zu 9 Stunden Veranstaltungsdauer	143,00 €
- bis zu 11 Stunden Veranstaltungsdauer	167,00 €
- bis zu 14 Stunden Veranstaltungsdauer	190,00 €

§ 4

Veranstaltungen in den Nachtstunden

Für Veranstaltungen zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr wird zusätzlich eine volle Gebühr gemäß § 3 und § 5 erhoben.

§ 5 Betriebskosten

(1) Für die Betriebskosten wird vom Veranstalter eine Kostenbeteiligung (Energiezuschlag) erhoben. Damit sind sämtliche Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) abgegolten.

Dieser beträgt je Tag bei

- bis zu 5 Stunden Veranstaltungsdauer	76,00 €
- bis zu 7 Stunden Veranstaltungsdauer	95,00 €
- bis zu 9 Stunden Veranstaltungsdauer	114,00 €
- bis zu 11 Stunden Veranstaltungsdauer	133,00 €
- bis zu 14 Stunden Veranstaltungsdauer	152,00 €

Der Energiezuschlag reduziert sich in den Monaten Mai bis einschließlich September um 50 %.

(2) Die Reinigung der Halle und sämtlicher Nebenräume obliegt den Benutzern in vollem Umfange.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Gebührenordnung vom 09.12.2002 ihre Gültigkeit.

Wehr, den 27. Oktober 2010

Michael Thater
Bürgermeister